

## **Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft**

Vom 19. Januar 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft“ vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 125) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem „Allgemeinen Teil der Diplomprüfungsordnungen der Universität Bremen“ vom 14. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 589):

### **Artikel 1**

Die Fachspezifische Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft vom 21. Mai 2003 (Brem.ABl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Die Durchführung der Studienberatung einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen werden in der Studienordnung näher geregelt.“

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Um Prüfungsleistungen in den Modulbereichen „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ sowie „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ oder „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ ablegen zu können, müssen mindestens 110 Leistungspunkte des Grund-

studiums erworben sein. Wurden Prüfungsleistungen im Modulbereich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ nach Satz 1 abgelegt, so muss zum Ablegen von Prüfungsleistungen im Modulbereich „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ die Diplomvorprüfung bestanden sein. Wurden Prüfungsleistungen im Modulbereich „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ nach Satz 1 abgelegt, so muss zum Ablegen von Prüfungsleistungen im Modulbereich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ die Diplomvorprüfung bestanden sein. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sowie Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach können auch ohne abgeschlossene Diplomvorprüfung erbracht werden.“

3. In der Folge erhält § 10 Abs. 1 folgende neue Fassung:

„(1) Für die Anmeldung zur Diplomarbeit müssen die Modulbereiche „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und ein Modulbereich „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ oder „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ sowie die Diplomvorprüfung bestanden sein.“

### **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden des Studiengangs, die im WS 04/05 immatrikuliert waren.

Bremen, den 20. Januar 2005

Der Rektor der  
Universität Bremen